



**Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
und über Sondernutzungsgebühren  
der Gemeinde Groß-Rohrheim**

**vom 15. August 2001**

- in der Fassung der 1. Änderung vom 28.03.2023

## **Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim hat in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende 1. Änderung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Der §§ 5, 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S 142, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).

Des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).

Der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618).

Der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 8. März 2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618, 619).

Der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

Des § 5 des Parteiengesetzes (PartG) vom 31. Januar 1994 (BGB. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 7 Kostenersatz, Haftung

#### **II. Abschnitt: Gebühren**

- § 8 Erhebung von Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Gebührenbemessung
- § 11 Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Sicherheitsleistung
- § 14 Erstattung sonstiger Kosten

### **III. Abschnitt: Schlussvorschriften**

§ 15 Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Groß-Rohrheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage; ungeachtet dessen, ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Hess. Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Groß-Rohrheim.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

### **§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.

- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Groß-Rohrheim zu stellen. Diese kann einen schriftlichen Antrag fordern.
- (2) Die Gemeinde Groß-Rohrheim kann vor Erteilung die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

#### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Keller- und Betriebsschächte;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
  4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird;
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen;
  6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u.ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 72 Std. hinausgeht.
- (2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

**§ 6****Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) geltend entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

**§ 7****Kostenersatz, Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.

Zur Deckung der gemeindlichen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erhoben werden.

Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

## **II. Abschnitt Gebühren**

### **§ 8**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), in der jeweiligen gültigen Fassung, soweit diese Satzung und ihr Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmen, sowie nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr von 5,0 Euro bis 25,0 Euro (Rahmengebühr) erhoben.  
Im Übrigen gilt die Satzung der Gemeinde Groß-Rohrheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheinen.

### **§ 9**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller
  2. der Erlaubnisinhaber
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 10**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ½ %, höchstens 10 %,
  2. die einmalige Gebühr 15 %,
- des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
  2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums
  3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.

### **§ 11 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten, und zwar bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

### **§ 12 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

### **§ 13 Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde Groß-Rohrheim durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 14 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 15 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  1. Nutzungen nach § 69 GewO
  2. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 des Hess. Straßengesetzes.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Groß-Rohrheim nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
  2. gemäß § 3 (1) erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,0 Euro bis 1.000,0 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Rohrheim, den 19.04.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Rohrheim

(Bersch)  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung  
der Gemeinde Groß-Rohrheim**

Gültig für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sofern keine Erlaubnisfreiheit nach § 5 der Satzung besteht.

**I.**

**Anbieten von Waren und Leistungen**

- 1.1. Ersatzlos gestrichen
- 1.2. Ersatzlos gestrichen

**Sonstige Waren und Leistungen:**

- |      |  |                                 |
|------|--|---------------------------------|
| 2.1. | Tische und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken  | 2,50 Euro<br>pro qm<br>im Monat |
| 2.2. | Tische und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bei einmaligen gewerblichen Veranstaltungen (max. 1 Woche)       | 0,75 Euro<br>pro qm             |
| 2.3. | Tische und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bei nicht gewerblichen Veranstaltungen (z. B. Polterabende)      | gebührenfrei                    |
| 3.1. | Geschlossene Verkaufswagen und Verkaufsstände zu gewerblichen Zwecken auf Dauer  | 100,00 Euro<br>pro Monat        |
| 3.2. | Vorübergehende Aufstellung von Verkaufswagen und Verkaufsstände zu gewerblichen Zwecken (Einzel- oder wiederkehrende Aktionen) | 12,50 Euro<br>pro Tag           |
| 3.3. | Vorübergehende Aufstellung von Verkaufsständen für den saisonbedingten Verkauf (Spargel/Weihnachtsbäume)                       | 7,50 Euro<br>pro Tag            |
| 3.4. | Informationsstände jeglicher Art pro Tag   | 2,50 Euro                       |
|      | Ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. sind von der Gebührenpflicht befreit.                |                                 |
| 3.5. | Informationsstände zum Zwecke des Wahlkampfes  | gebührenfrei                    |

-maximal 10 Wochen vor dem Wahltag-

- |      |               |                                 |
|------|---------------|---------------------------------|
| 4.1. | Warenauslagen | 2,50 Euro<br>pro qm<br>im Monat |
|------|---------------|---------------------------------|

## II.

### Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 5.1. | Plakatierungen bis 0,6 qm<br>pro Schild / je Kalendertag | 0,50 Euro<br>Mindestgebühr:<br>20,00 Euro |
|------|--|---|

Ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. sind von der Gebührenpflicht befreit.

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 5.2. | Bei Plakatierungen, die ausschließlich an der Stelle der Leistung angebracht sind, entfällt die Mindestgebühr |   |
| 5.3. | Plakatierung zum Zwecke des Wahlkampfes<br>-maximal 10 Wochen vor dem Wahltag-                                | gebührenfrei  |
| 5.4. | Baugerüste<br>bis 10 Meter Frontlänge<br>ab 11 Meter Frontlänge<br>ab 21 Meter Frontlänge                     | 1,00 Euro<br>1,50 Euro<br>2,00 Euro<br>je Kalendertag<br>Mindestgebühr:<br>20,00 Euro |
| 5.5. | Bauzäune<br>bis 20 qm<br>ab 21 qm bis 50 qm<br>ab 51 qm   | 1,00 Euro<br>1,50 Euro<br>2,00 Euro<br>je Kalendertag<br>Mindestgebühr:<br>20,00 Euro |
| 5.6. | Lagerungen von Gegenständen aller Art<br>bei mehr als 72stündiger Lagerung                                    | 0,50 Euro<br>je Kalendertag<br>Mindestgebühr:<br>10,00 Euro                           |
| 5.7. | Einwurfautomaten<br>vorübergehend<br><br>auf Dauer  | 5,00 Euro<br>pro Monat<br>51,00 Euro<br>jährlich                                      |

5.8. Wertstoffcontainer, je Standort

61,50 Euro  
jährlich

- |  |  |
|--|--|
| 5.9. Werbeschilder<br>ausschließlich an der Stelle der Leistung    | 2,50 Euro<br>pro Monat<br>30,50 Euro<br>jährlich |
| 5.10. Briefverteilerkästen, Briefkästen                            | 10,00 Euro<br>je Standort<br>jährlich            |
| 5.11. Sondernutzung auf bewirtschafteten<br>Park- und Stellplätzen | 7,50 Euro<br>je Tag                              |